

Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar

Stand: 08.11.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister verwaltet die Finanzen des Landesverbandes.
- (2) Die vom Landesparteitag (LPT) gewählten Rechnungsprüferinnen und -prüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen. Sie berichten dem LPT schriftlich und mündlich vor der Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt der Landesverband die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.
- (3) Der Landesverband entsendet in den Bundesfinanzrat die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister sowie eine Basisvertreterin/einen Basisvertreter.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Der Landesverband sowie alle nachgeordneten Untergliederungen sind verpflichtet, über ihre Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister sorgt für die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Bundesschatzmeisterin/dem Bundesschatzmeister.
- (3) Die Kreis- und Ortskassiererinnen und -kassierer legen der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister bis zum 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreis- bzw. Ortsverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.
- (4) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Kreis- und Ortsverbände und gewährleistet damit, dass die zur Erstellung des Prüfungsvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben jederzeit möglich sind.

- (5) Ist die rechtzeitige Abgabe eines Rechenschaftsberichtes einer untergeordneten Gliederung gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, muss die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister die Kassenführung an sich ziehen oder eine Beauftragte/einen Beauftragten einsetzen.

§ 3 Beiträge

- (1) Bezüglich der Mitgliedsbeiträge gelten ab 01.01.2022 landeseinheitlich folgende Regeln:

- a) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1 % des Nettoeinkommens. Höhere Beiträge sind willkommen.
- b) Für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen gilt ein Mindestbeitrag von 10€ im Monat.Ä1
- c) Für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen (Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Geringverdiener*innen, ALGII-Bezieher*innen, ...) gilt ein ermäßigter Mindestbeitrag von 5 € im Monat.
- d) Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen, die zu Mitgliedsbeiträgen führen würden, welche die unter b) und c) genannten Mitgliedsbeiträge unterschreiten, müssen über den zuständigen Ortsverband beantragt und nachvollziehbar begründet werden. Sie sind für maximal 12 Monate befristet. Der Antrag dazu kann jährlich erneut gestellt werden, sollten die Gründe weiterhin bestehen. Über Anträge zur Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zu übermitteln.
- e) Vollständige Beitragsbefreiungen sind nicht zulässig.
- f) Die Beitrags- und Kassenordnung (bzw. die Satzung) des jeweiligen Ortsverbandes kann auch höhere - nicht jedoch niedrigere - Beitragssätze für Mitglieder sowie außerdem Sonderbeiträge an den Ortsverband für Mandatsträgerinnen und -träger vorsehen.
- g) Die Beitrags- und Kassenordnung des Ortsverbandes (bzw. die Satzung mit Beitragssätzen) sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen hierzu sind der Landesgeschäftsstelle vom jeweiligen Ortsverband unverzüglich zu übersenden.
- h) Der/die Landesschatzmeister*in berichtet dem Landesfinanzrat halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Durchschnitts-Mitgliedsbeiträge in den einzelnen Orts- und Kreisverbänden und im Landesverband.

- (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Landesverband über die Landesgeschäftsstelle. Hierfür richtet der Landesverband ein gesondert es Beitragskonto ein. Er behält den Landesanteil (§ 3 Abs. 4 LS) und den Bundesanteil (Nr. 8 der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes) sowie den Kreisanteil in der vom jeweiligen Kreisverband festgesetzten Höhe (§ 3 Abs. 5 LS) ein. Bis zu einem Beschluss nach § 3 Abs. 5 der Landessatzung verbleibt es bei einem Landesanteil von 1,04 Euro. Dabei ist

es unerheblich, ob das Mitglied einen hohen oder niedrigen Beitrag zahlt oder ob es von der Beitragspflicht befreit oder säumig ist.

- (3) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich im Voraus (d.h. zum 1. Tag jedes Monats). Das Mitglied kann auch ausdrücklich erklären, seinen Beitrag quartalsweise, halbjährlich oder jährlich – jeweils im Voraus (d.h. zum 1. Tag des jeweiligen Zeitraums) – zu zahlen.
- (4) Ein Mitglied, das keine Einzugsermächtigung i.S. von § 3 Abs. 3 Landessatzung erteilt hat, kann seinen Mitgliedsbeitrag auch an den Landesverband überweisen. Bareinzahlungen erfolgen ausschließlich an die Kassiererin/den Kassierer des jeweiligen Ortsverbandes und sind von dieser/diesem unverzüglich auf das Beitragskonto des Landesverbandes zu überweisen; dabei ist das betreffende Mitglied namentlich anzugeben.
- (5) Beim Landesverband wird für jeden Orts- und Kreisverband ein buchhalterisches Beitragskonto geführt. Diesem werden die nach Abzug der Bundes-, Landes- und Kreisanteile verbleibenden Beträge der eingegangenen Beiträge der Mitglieder des jeweiligen Orts- und Kreisverbandes gutgeschrieben. Die Abrechnung des Beitragskontos mit dem jeweiligen Orts- und Kreisverband erfolgt quartalsweise nachträglich. Offene Verbindlichkeiten der Gebietsverbände zum 31.12.2006 werden verrechnet.
- (6) Sonderbeiträge auf der Landesebene
Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im saarländischen Landtag
Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene (einschließlich Minister*innen sowie parlamentarische und verbeamtete Staatssekretär*innen) leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 3 Abs. 2 der Landessatzung) Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge sind für den Zeitraum der Ausübung des Amtes oder des Mandates abzuführen.
 - a) Die Höhe der monatlichen Sonderbeiträge beträgt für alle Abgeordneten von BÜNDNIS 90/Die Grünen des saarländischen Landtages, GRÜNE Minister*innen und Staatssekretär*innen 19% der jeweiligen Diäten und der gültigen Besoldung. Von den Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsräten werden ebenfalls 19% als Beitrag gezahlt. Die Zahlung der Sonderbeiträge ist fällig ab Annahme des Mandats bzw. Übernahme des Amtes und endet mit Aufgabe des Mandates bzw. des Amtes.
 - b) Im Falle von Diätenerhöhungen und Erhöhung von Amtsbezügen im Laufe der Wahlperiode erfolgt eine automatische Anpassung. Der Einzug der Sonderbeiträge erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland im Auftrag des Landesvorstandes.
 - c) Der Landesfinanzrat nimmt die Entwicklungen der Beitragszahlungen als regelmäßigen Bericht der*des Landesschatzmeister*in zur Kenntnis. Im Falle von

erheblichen Abweichungen bzw. Nichtleisten von Zahlungen wird drei Monate nach Zahlungsverzug an den Landesfinanzrat berichtet. Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz sind dabei zu wahren. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit dem Landesfinanzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sollte auch mit dem Landesfinanzrat eine Einigung nicht zu erreichen sein, wird die Angelegenheit der Landesdelegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Spenden

- (1) Der Landesverband sowie die Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Spenden bleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die Spenderin bzw. der Spender nichts anderes verfügt hat.
- (3) Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Landesverband ausgestellt.

§ 5 Grundfinanzierung

Die Grundfinanzierung (d.h. die dem Landesverband aus dem Finanzausgleich des Bundesverbandes zufließenden Mittel nach § 22 ParteienG) verbleibt in voller Höhe beim Landesverband.

§ 6 Landesetat

- (1) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der nach der Verabschiedung durch den Landesvorstand dem Landesparteitag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Haushalt kann auf Antrag des Landesvorstandes vorläufig durch den Landesfinanzrat in Kraft gesetzt werden.
- (2) Ist absehbar, dass ein Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung.
- (3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister. Kommt diese Zu-

stimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen Nachtragshaushalt bei dem jeweils zuständigen Gremium beantragt werden. Bis zu dessen Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

beschlossen auf dem Landesparteitag am 13.02.2022 in Dillingen

beschlossen auf dem Landesparteitag am 08.11.2025 in Völklingen Wehrden